

# Vollziehungsdirektorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik

Band II.

Nº. XXXIII.

Luzern, 10. December 1798.

## Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps.

Luzern, den 18 November 1798.

### Bürger Gesetzgeber!

Seit unserer Ernennung waren wir mit den unerlässlichsten Vorkehrungen für die Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse eines unter den Waffen und durch die Auflösung aller vorigen Verhältnisse entstandenen Freistaates beschäftigt, und konnten, unter dem Drang der Ereignisse und der Pflichten, welche auf unsere Sorge das erste Anspruchsrecht hatten, kaum von Zeit zu Zeit einen Nebenblick der schützenden Wachsamkeit auf die Volksschulen und höhern Erziehungsanstalten der helvetischen Nation werfen. Allein da jetzt unsere, auf die unerbährbaren Rechte der Menschheit gegründete Staatsverfassung alle Hindernisse überwunden hat, die Unwissenheit, Fanatismus und Uebelgesinntheit derselben entgegen setzten; so dürfen wir auch in denjenigen Theilen der Staatsverwaltung zu wirken anfangen, welche zwar nicht Gegenstand unserer ersten Sorge seyn konnte, aber gewiss Ihrem und unsern Herzen am nächsten liegen.

Sie ahnden gewiss schon, Bürger Gesetzgeber, daß wir von dem öffentlichen Unterricht und der Volksbildung sprechen wollen.

Rettung, Verbesserung und Erweiterung unsrer Erziehungsanstalten, Erhaltung und Vervollkommnung der Beredlungsmittel unsrer Nation, sind heilige Mittel, die um so viel wichtiger sind, je näher ihre Erfüllung das jetzige und die kommenden Geschlechter zugleich betrifft, — und je gewisser sie allein unsre Mitbürger sowohl zum Vollgenuss ihrer wiedererlangten Freiheit hinführen, als auch gegen alle künftigen Eingriffe in ihre Rechte sichern kann.

Kein Staat ist durch seine innere Einrichtung lauter aufgefordert, die Ausbreitung nützlicher Kenntnisse unter allen seinen Bürgern und die Beredlung des Nationalcharakters, zum Hauptzweck der Bemüh-

ungen seiner Beamten zu machen, als derjenige, dessen Verfassung allen Bürgern gleiche Rechte zusichert und den Zugang zu allen Stellen ohne Ausnahme öffnet.

In Ländern, wo nur einige oder wenige Familien sich das Recht anmassen, Vormünder und Führer der übrigen zu seyn, ist es begreiflich oder selbst Vorsichtsmaßregel, daß der Volksunterricht als Nebensache behandelt oder gar aus Furcht der Aufklärung, mit welcher das Menschengeschlecht mündig wird, vernachlässigt werden.

Aber da, wo die Volksgunst jedem ohne Ausnahme zu den ersten Stellen des Staats erheben, und ihm einen Einfluß verschaffen kann, der in den Händen der Unwissenheit oder des Eigennuzes zum Verderben des gemeinen Wesens wird, da die Belehrung und Auszubildung des Volkes nicht zum Hauptgeschäfte machen, heißt in der That, das Heil des Vaterlandes auf die unverantwortlichste Weise aufs Spiel setzen. Wenn das Steuerruder jedem Schiffsmann nach der Reihe oder irgend einem ohne Ausschließung eines einzigen in die Hände gegeben werden kann, so ist es ja der ganzen Mannschaft daran gelegen, daß keiner ins Schiff trete, welchem es an Kenntnissen und Tüchtigkeit zur Führung des Steuers gebriht.

Allein auch zum Wahlen braucht es Einsicht und Rechtschaffenheit; und wenn es wahr ist, daß die Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten eines Volkes durch Stellvertretung, diejenige Staatsform ist, welche die Entwillung aller Menschenkräfte und ihre Vervollkommnung ins Unendliche am wirksamsten befördert; so ist es nicht weniger auffallend, daß die Aufregung aller Leidenschaften und der Wettstreit aller Talente, welche jene Regierungsart veranlaßt, nur durch allgemeine, gleichförmige und der Sittlichkeit günstige Volksbildung fürs gemeine Beste wohlthätig gemacht werden kann.

Sie werden also, Bürger Gesetzgeber, es gewiss eine Ihrer angelegentlichsten Sorgen seyn lassen, für die Verbesserung und Erweiterung des Erziehungswezens der Nation in ihrer Weisheit zu sorgen, sobald die dringendsten Bedürfnisse der Gesetzgebung und

Verwaltung durch ihre Beschlüsse befriedigt seyn werden.

Allein noch bevor Ihr einen allgemeinen und umfassenden Blick auf alle Bildungsanstalten der helvetischen Nation werdet werfen können, so ist es durchaus nothwendig durch einige vorläufige Einrichtungen denjenigen Theil des Unterrichts zu beleben, welcher bisher am meisten vernachlässigt wurde. Es ist nur zu bekannt, in welchem elenden Zustande sich die Volksschulen fast überall in Helvetien befinden. An vielen Orten sind gar keine Schulhäuser; an andern sind sie nicht hinreichend für die Bedürfnisse des Unterrichts, oder höchst unbequem eingerichtet.

Die Schulmeister sind schlecht besoldet. Es fehlt ihnen an den Kenntnissen und Fertigkeiten selbst, welche sie ihren Schülern beibringen sollen; die Lehrgegenstände reichen keineswegs an die Bedürfnisse des Menschen, der seine Würde fühlen, und des Bürgers, der seine Rechte kennen, seine Pflichten erfüllen soll. Die Lehrart ist verkehrt, vernunftwidrig; die Schulzucht bald zu streng bald zu nachlässig und auf alle Fälle unzureichend. Die irre geleiteten Begriffe des Volks haben auch in diesem Theile der gesellschaftlichen Verhältnisse unter dem Vorwande der Freiheit, Zügellosigkeit veranlaßt, Frechheit erzeugt und Rohheit begünstigt.

Es ist dringend, daß diesen Mängeln abgeholfen und die größten Lücken des Volksunterrichts ausgefüllt werden. Dann erst, wenn unsre ausgebildeten Mitbürger sehen werden, daß ihre Beredlung und ihr Menschenwerth uns am Herzen liegen, daß wir sie gerne in allen Kenntnissen und Wissenschaften unterrichten, die wir selbst als höchst wohlthätig und nützlich durch eignes Studium kennen, wenn sie sehen, daß es uns nicht bloß daran gelegen ist, sie zu gehorsamen und ruhigen Untergebenen, und zu tauglichen Werkzeugen der Regierung zu machen, sondern, daß wir sie zur Selbstständigkeit zu erziehen, sie zum Selbstdenken, Selbsturtheilen, Selbsthandeln und zur Selbstachtung, kurz zum Genuß eben der Vorzüge emporzuheben suchen, welche den gebildetsten unter uns, wahre Unabhängigkeit und mit frohem Selbstgefühl achte Freiheit verschaffen; dann erst werden sie glauben, daß die Revolution nicht bloß ein, von der Laune des Glücks herrührender Herrscherwechsel, sondern eine wahre Wiedergeburt des Staates, eine Veränderung ist, welche auf das allgemeine Beste und die Achtung gegen die Menschheit berechnet war; erst dann werden sie über die vorübergehenden Uebel, welche diese Umwälzung veranlaßte, weg, auf den bleibenden Gewinn sehen, welcher für ihre Nachkommen aus derselben erwachsen muß.

Ihr werdet also, Bürger Gesetzgeber, zuerst einen Unterricht veranstalten, der alle Volksklassen umfasse, und jeden Bürger des Staates bis auf denjenigen Grad der Einsicht und Fähigkeit fortbilde, auf welchem

er einerseits seine Menschenrechte und Bürgerpflichten genau kenne, und auszuüben verstehe, andererseits in einem Beruf, der ihn seinen Mitbürgern nothwendig macht und ihm eine sichere Unterhaltsquelle eröffnet, mit Lust zur Arbeit ohne Schwierigkeit fortkomme.

Dieser bürgerliche Unterricht wird so beschaffen seyn, daß durch die Art, wie die nöthigsten Kenntnisse den Lehrlingen beigebracht würden, die Seelenkraft selbst gewekt, und an freie ungehinderte Wirksamkeit gewöhnt werden. Er wird nach der Verschiedenheit des Orts, der Hilfsquellen und der Geschicklichkeit der Lehrer mehr oder weniger umfassend seyn, und sich von den Elementar- oder Landschulen durch alle Grade, deren sie nach Beschaffenheit der Gemeinden und nach der Menge ihrer Hilfsquellen fähig sind, bis zu vollkommnern Realschulen in den Hauptstädten der Kantone erweitern. Mit diesen Anstalten zur bürgerlichen Bildung werden Industrieschulen in denselben Gemeinden verbunden werden, welche die Hilfsmittel dazu befügen.

Dieser bürgerliche Unterricht wird wohlfeil, für Arme unentgeltlich und gleichförmig seyn müssen. Sein Zweck ist die Gleichheit der Rechte gegen die Ungleichheit der Mittel, welche jene immerfort bedroht, möglichst zu sichern, und den Bürger mit seinen Rechten und Pflichten vertraut zu machen, denselben auch in Stand zu setzen, sie mit öffentlichem und Privatvorteil auszuüben. Wer denselben nicht genossen haben wird, oder die Kenntnisse und Fähigkeiten sich nicht sonst erwirbt, die er dem Bürger zu verschaffen bestimmt ist, sollte weder in den Urversammlungen noch in irgend einem Amte zum Dienste des Staates zugelassen werden. Denn wodurch kann seinen Mitbürgern wahrscheinlich oder bekannt seyn, daß er die Fähigkeit und den Willen habe, seine Rechte zu ihrem Besten auszuüben, wenn er diese Gewährleistung nicht aus den öffentlichen Bürgerschulen mitbringt.

Allein neben diesem allgemeinen bürgerlichen Unterricht, ist eine gelehrte Bildung zur Erhaltung und Vervollkommnung der gesellschaftlichen Verhältnisse nothwendig. Der Staat kann es nicht aufs Gerathwohl und auf die Privatindustrie freier Bürger ankommen lassen, ob sich geschickte Baumeister und Ingenieurs, einsichtsvolle und sorgfältige Aerzte, gewissenhafte und aufgeklärte Sittenlehrer, heldenkende Gesetzgeber, fähige Regenten, sachkundige Richter, und in ausserordentlichen Umständen erfindungsreiche Künstler oder sinnvolle Gelehrte vorfinden werden, die dem jedesmaligen Bedürfnis auf eine befriedigende Art abhelfen oder den Staat aus der Verlegenheit durch neue Contributionen und passende Vorkehrungen ziehen. Nachst dem ist es unlaugbar, daß Stillstand Rückschritt ist, und daß der Unterricht, wenn er nicht beständig vorwärts rückt und sich mit den wachsenden Bedürfnissen erweitert in Verfall gerath. Also werden Männer erfordert, die aus der Sphäre ausgebildeter und grün-

sicher Gelehrsamkeit den populären Belehrungsanstalten immerfort neuen Nahrungsstoff und frische Säfte zuführen.

Ihr werdet also, Bürger Gesetzgeber, eine zweite Klasse von Lehranstalten nöthig erachten, Anstalten zum gelehrten Unterricht oder zur politischen Bildung, durch welche die ausgezeichneten Köpfe ausgebildet und in den Stand gesetzt werden können, dem Staate in irgend einem Zweige öffentlicher Arbeiten, als Aerzte, Rechtsgelehrte, Sittenlehrer, Beamte, Künstler, Ingenieurs u. s. w. zu dienen.

Zur Erlangung dieser Geschicklichkeit bedarf es mannigfaltiger Vorkenntnisse und Vorrückungen, die eine besondere Art von Schulen, Gymnasien, erfordern. In diesen Vorbereitungsanstalten werden zwar zum Theil die nemlichen Lehrgegenstände vorgezogen, welche in den Bürgerschulen vorkamen, aber wissenschaftlich behandelt, aus ihren Gründen hergeleitet, und mit mehr Sorgfalt erläutert.

Der Lehrling erhält in denselben den Vorrath von Ideen und den Grad von Vernunftbildung, welche er zum leichten und fruchtbaren Erlernen, irgend einer von jenen Geschicklichkeiten, ohne die kein Gemeinwesen bestehen und sich vervollkommen kann, nothwendig mitbringen muß.

Unglaublich viel an Zeit und Kraftaufwand wird dereinst gewonnen werden, wenn aus jenen Vorschulen oder Gymnasien alle Lehrbegriffe und Uebungen verbannt seyn, die nicht bloß vorbereitend sind, und alle angewandten Wissenschaften für den höhern Unterricht einer Centralschule aufbewahrt werden.

Diese Schule wäre ein allumfassendes Institut, worinn alle nützlichen Wissenschaften und Künste in möglichster Ausdehnung und Vollständigkeit gelehrt und durch die vereinten Nationalkräfte von den reichsten Hülfsmitteln umringt würden. Aus dieser Anstalt gieng ein Ausschuß der fähigsten und verdienstlichen Männer hervor, welche ganz den höhern Wissenschaften und der Erweiterung des Gebiets menschlicher Einsicht und Kunstfähigkeit lebten. Da würde niemand die Frage auf, wozu diese oder jene Untersuchung nütze? Den Forschungen würde keine Grenze gesetzt, weil man sich erinnerte, daß ohne Lavoisiers Erfindungen der fränkischen Nation das Werkzeug ihrer Vertheidigung und des Triumphs über die Feinde der Freiheit gefehlt hätte.

Die Schule, worinn der junge Bürger eine aus jenen Geschicklichkeiten zu öffentlicher Arbeit erwärbe, müßte eine einzige für ganz Helvetien seyn. Die Gründe dieses Vorschlages, Bürger Gesetzgeber, werden ihrer Einsicht und Vaterlandsliebe nicht entgehen. Die Grundlagen unsrer Verfassung, besonders das Bedürfniß der Einheit in Grundsätzen und Gesinnungen, deuten alle auf eine solche einzige Umversität oder Centralanstalt hin.

Die unglückliche Trennung der Kantone, und der Geist der Ausschließung und des Eigennuzes haben zu tiefe Wurzeln geschlagen, als daß ihre gänzliche Ausrottung durch irgend ein anderes als das langsam aber sicher wirkende Mittel einer öffentlichen, allgemeinen und gleichförmigen vaterländischen Erziehung bewerkstelligt werden könnte. Die jungen Helvetier, welche sich irgend einem Zweige öffentlicher Arbeiten zu widmen gedenken, müssen aus allen Gegenden der Republik in einer Centralanstalt zusammenströmen. Hier werden sie unter den Augen der Nation zu ihrer Bestimmung hinarbeiten.

Hier werden sie in den Jahren, wo der Kopf für Belehrung, das Herz für freundschaftliche Gefühle offen ist, mit Jünglingen der verschiedensten Kantone und Kulturgrade Verbindungen eingehen, und aus dem gemeinschaftlichen begeisternden Unterrichte aufgellarter, und patriotisch gesinnter Lehrer, Grundsätze und Entschlüsse wieder nach Hause tragen, welche bald in die entlegensten Thäler unsers Vaterlandes Einheit der Absichten und Gesinnungen verbreiten müssen.

Die fähigsten Jünglinge werden, wenn sie dürftig sind, aus den Bürgerschulen auf Kosten der Nation in die Gymnasien verpflanzt; und aus diesen die vorzüglichern Köpfe nach der Centralschule geschickt werden, um sich da unter öffentlicher Aufsicht in Vereinnigung mit der Blüthe der helvetischen Jugend zum Dienste des Vaterlandes in allen Zweigen gemeinnütziger Arbeiten auszubilden.

Die Nation wird bei Wahlen öffentlicher Beamter nicht mehr verlegen seyn, auf welche Männer sie ihre Wahl fallen lassen wolle.

In den Jünglingen, die ihre Bildung auf der vaterländischen Centralschule erhalten haben, wird sie die Einsicht und die Fähigkeit antreffen, welche sie von ihren höhern Beamten fordern muß, und deren Garantie sie nur in dem Umstand finden kann, daß derselbe, dem das Wohl der Nation anvertraut wird, auf der Nationallehranstalt schon Proben seiner Geschicklichkeit und Denkart öffentlich gegeben habe.

Dieses Institut wird der Brennpunkt der intellektuellen Kräfte unserer Nation, das Verschmelzungsmittel ihrer noch immerfort bestehenden Völkerschaften, und der Stapelort der Kultur der drei gebildeten Völker seyn, deren Mittelpunkt Helvetien ausmacht.

Es ist vielleicht bestimmt deutschen Tieffinn mit fränkischer Gewandtheit und italienischem Geschmak zu vermählen, und den Grundsätzen der Revolution durch ihre Vereinigung mit den Lehren einer Ehrfurcht gebietenden Rechtschaffenheit unwiderstehbaren Eingang in die Herzen der Menschen zu verschaffen.

Denn mit allen diesen Anstalten zur technischen Bildung unsrer Mitbürger muß der moralische Unterricht gleichen Schritt halten, Kräfte wecken, entwirren, üben, Fähigkeiten nähren, Fertigkeiten erzeugen,

reicht zur Ausbildung des Menschen nicht hin. Es muß auch für den guten Gebrauch dieser geschärften Werkzeuge, für die wohlthätige Richtung jener Kräfte gesorgt werden. Bildung ohne Veredlung ist nur die Hälfte der Erziehung. Nebst Unterrichts- und Bildungsmitteln sind Anstalten zur Entwiklung und Schärfung des sittlichen Gefühls nicht weniger nothwendig.

Wir fühlen es wohl, Bürger Gesezgeber, daß dringendere Geschäfte ihre Aufmerksamkeit noch einige Zeit von den Angelegenheiten der öffentlichen Erziehung abziehen müssen, und daß die Umstände es noch nicht erlauben an die Ausführung eines so umfassenden Plans als der oben nach seinen Hauptumrissen gezeichnete ist, in diesem Augenblicke zu denken.

Allein etwas muß gethan und wenigstens einige vorläufige Maaßregeln, welche zugleich den Weg zur künftigen, leichtern und schnellern Vollziehung jenes oder eines ähnlichen Entwurfs anbahnen würden, müssen zur Abhelfung der dringendsten Bedürfnisse schleunigst genommen werden.

Unter diesen verdient das, einer bessern Einrichtung und freigebigern Unterstützung des Landschulunterrichts die erste Stelle.

Zwar wünschten wir, Bürger Gesezgeber, daß es ihnen gefallen möchte durch ein besonderes Dekret die Nothwendigkeit der Errichtung eines Nationalinstituts der Künste und Wissenschaften vorläufig anzuerkennen, und dem Vollziehungsdirektorium die Sorge für seine Bewerksstelligung aufzutragen. Es wäre das wirksamste Mittel zur gänzlichen Zerstörung des Föderalismus und zur reellen Einführung unsrer Konstitution; es würde uns in den Augen aller Menschenfreunde heben, und unsrer Revolution einen Charakter von durchgedachter Planmäßigkeit und humaner Philosophie geben, der ihr die Achtung aller Freunde der Aufklärung und der Kulturfortschritte unsers Geschlechts abgewonnen; es würde endlich die Organisierung des ganzen Erziehenswesens ungemein erleichtern. Wenn einmal der oberste Punkt festgesetzt ist, so lassen sich die Stufen, die zu demselben hinführen sollen, leichter und genauer bestimmen. Denn diese sind Mittel zum Zwecke, und dieser muß angewiesen seyn, wenn jene darnach berechnet werden sollen.

Das Institut würde Lehrer und Werkzeuge zur Organisierung der untern Anstalten herbeischaffen, und eine belebende Aufsicht über dieselben verbreiten. Wäre nur die Nothwendigkeit desselben, dem Prinzip nach, von dem Gesezgeber anerkannt, so würde dieser Ausspruch schon hinreichen, den Grund dazu sogleich zu legen.

Allein ein weit dringenderes Bedürfnis noch als die Errichtung der polytechnischen oder encyclopädischen Schule, ist die Verbesserung des ersten Unterrichts der jungen Bürger auf dem Lande.

Der rettende Arm des Vaterlandes muß sich zuerst nach diesen fallenden und hilflosen Zöglingen der Na-

tur ausstrecken: die Sorge für sie ist die Schuld, die es zuerst abtragen soll.

Der Elementarunterricht in den Bürgerschulen sollte sich freilich auf alle Kenntnisse und Uebungen erstrecken, ohne welche der Mensch nie zum vollen Gefühl seiner Würde und Bestimmung, der Bürger nie zur genauen Kenntniß seiner Rechte und Pflichten gelangt; er sollte die physischen, intellektuellen und moralischen Kräfte des Jünglings bis zur Gründung der Selbstständigkeit ausbilden. Er sollte denselben in Stand setzen, das Maaß seiner Talente zu schätzen, und ihn zu demjenigen Beruf gehörig vorbereiten, der seinen Fähigkeiten am angemessensten und zugleich für seine Bedürfnisse hinreichend wäre. Er müßte demnach, außer einer genauen Anleitung zum richtigen Lesen, Sprechen und Schreiben in der Muttersprache und Rechnen, sich über die Anfangsgründe der französischen Sprache, für das deutsche, der deutschen für das französische und beider Sprachen für das italienische Helvetien, über die Planimetrie, einige Kenntniß der Naturgeschichte, der Physik, Geographie und Geschichte, die nützlichsten Gewerbe und Handwerke, den Bau des menschlichen Körpers, seine Verrichtungen und die nothwendigsten Gesundheitsregeln, über die Hauswirthschaft und die Buchhaltung, die Konstitution, die wichtigsten Geseze, die gesellschaftlichen Verhältnisse und die Moral verbreiten.

Dem jeder Mensch soll ja zur Humanität, d. i. zum leichten und sittlichen Gebrauch seiner Kräfte in allen seinen Verhältnissen ausgebildet werden.

Der Staat ist nur Mittel zu diesem Zweck, und soll dem Bürger zu seiner Erreichung verhelfen, also zur Bildung seiner physischen Anlagen, seiner sinnlichen Vermögen, seines Verstandes und seines Willens, zur Kenntniß seiner Verhältnisse zur Natur, zur Gesellschaft überhaupt und zum Staate insbesondere, damit er diese Verhältnisse zu seinem Zweck benutzen könne.

Allein dieser Plan ist vor der Hand unausführbar und wird es noch lange bleiben! Das vorhandene, so mangelhaft und dürftig es ist, muß als der Keim behandelt werden, aus dem eine sorgfältige Pflege nach und nach etwas besseres entwickeln soll.

Die Nachrichten, welche wir über die Fähigkeit der großen Mehrtheit der Landschullehrer und die Hülfsmittel des Unterrichts eingelesen haben, erlauben uns in diesem Augenblicke nicht, unsere Wünsche für Unterstützung und Verbesserung der Volksschulen über die engen Grenzen des folgenden Plans auszu dehnen, welcher sich auf Lesen, Schreiben, Rechnen, die Anfangsgründe der Muttersprache, die Kenntniß der Konstitution, einige Uebungen des Gedächtnisses und der Urtheilskraft, vermittelt eines einzuführenden Lesebuchs und ausführlichem moralischen Unterricht einschränkt, und den wir hiemit ihrer einsichtsvollen Prüfung vorlegen.

Nur noch das Verlangen können wir, Bürger-Gesetzgeber, nicht unterdrücken, daß sie uns begünstigen, diesen Plan für diejenigen Gemeinden zu erweitern, wo die Hülfsmittel und die Lehrer diese Ausdehnung fordern oder gestatten.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.  
Mousson.

Vorschlag eines Gesetzes für die untern Bürgerschulen.

## Erster Titel.

Bestimmung und Vertheilung der Schulen.

1) Die Absicht der untern Bürgerschulen ist überhaupt den Kindern sowohl des einen als des andern Geschlechtes einen Unterricht zu ertheilen, welcher sie mit den Rechten und Pflichten des Menschen und des Bürgers bekannt mache, und sie zu dem nöthigen Grad von Fähigkeit erhebe, um irgend einen Beruf erwählen zu können, wodurch sie ihren Mitbürgern nützlich werden.

2) Die schon vorhandenen Primarschulen sollen wo möglich beibehalten, und in jedem Dorf und in jeder Sektion grosser Gemeinen wenigstens eine Schule errichtet werden.

3) In Gegenden, wo die Wohnplätze sehr zerstreut sind, kann das Direktorium noch eine zweite Schule errichten.

4) Die Regierung kann den Schullehrern Gehälften beordnen, wenn sie die Nothwendigkeit derselben zur Ertheilung ihres Unterrichts beweisen können.

## Zweiter Titel.

Von den Personen, welche den ersten Unterricht ertheilen, empfangen, und darüber die Aufsicht haben sollen.

### Erstes Capitel.

Von den Erziehungsräthen.

I. In jedem Hauptort eines Kantons soll ein Rath für die öffentliche Erziehung eingesetzt werden, und zwar auf folgende Art:

1. Der Minister des öffentlichen Unterrichts soll in jedem Hauptort, wo eine Akademie oder höhere Lehranstalt ist, zwei Professoren, und wo nur eine untern Lehranstalt ist, zwei Lehrer wählen. Wenn das Direktorium diese Wahl bestätigt, so sind sie Glieder des Erziehungs Rathes.

II. Die Verwaltungskammer soll ein Verzeichniß von zehn Bürgern entwerfen, welche sich leicht im Hauptort versammeln können, sich durch ihre Ein-

sichten und ihren sittlichen Charakter auszeichnen und zu verschiedenen Berufsclassen gehören.

III. Dieses Verzeichniß soll dem Statthalter übergeben, und von ihm mit seinen Bemerkungen über die Verdienste dieser vorgeschlagenen Bürger begleitet, dem Minister der Wissenschaften eingesandt werden.

IV. Der Minister wird die eingesammelten Berichte über die Fähigkeit dieser zehn Candidaten zum Erziehungsrathe dem Direktorium vorlegen und das Direktorium wird fünf aus denselben je zu Mitgliedern des Erziehungs Rathes ernennen.

V. Der Minister wird sich ein Verzeichniß von allen einsichtsvollen und fähigen Männern in jedem Kanton verschaffen.

VI. Das Direktorium wird aus diesen Gelehrten eine Anzahl, die nicht über zehn steigen darf, auswählen, um sie dem Erziehungsrathe beizuordnen.

VII. Diese Bürger können dem Erziehungsrathe mit Sitz und Stimmrecht beiwohnen, so oft sie sich im Hauptort des Kantons befinden. Kein wichtiger Beschluß kann gefaßt, noch eine Lehrerstelle vergeben werden, bevor sie der Präsident des Erziehungs Rathes vorläufig und schriftlich um ihre Meinung angefragt hat.

VIII. Ein von dem Direktorium dazu ernanntes Mitglied der Verwaltungskammer soll diesem Erziehungsrathe vorstehen.

Er kann seine Verrichtungen einem Mitgliede des Erziehungs Rathes übertragen, welches in seiner Abwesenheit den Vorsitz führt.

2) Alles was die Disciplin in den Akademien, Gymnasien und Schulen des Kantons, die Beförderung der Schüler, den Unterricht, die Elementarbücher, die zu lehrenden Wissenschaften, und die Anordnung und die Lehrart betrifft, gehört zu dem Geschäftskreise des Erziehungs Rathes, und sind die Gegenstände seines unmittelbaren Briefwechsels mit dem Erziehungsminister.

3) Der Erziehungs Rath soll in jedem Distrikte einen Schulinspektor oder Aufseher über den öffentlichen Unterricht ernennen.

4) Dieser Aufseher wird darüber wachen, daß die Schulen der Gemeinden mit tüchtigen Lehrern besetzt seyen, und daß dieselben ihre Pflichten erfüllen.

5) Der Minister der Wissenschaften wird einen Entwurf von Instruktionen für die Aufseher über die öffentliche Erziehung abfassen, welche ihnen zur Richtschnur dienen sollen, sobald sie vom Direktorium genehmigt sind.

### Zweites Capitel.

Von den Lehrern und Schülern.

1) Die Lehrer sollen durch den Erziehungs Rath ernannt werden, nachdem sie von dem Aufseher des Distrikts, zu welchem die zu besetzende Stelle gehört, vorgeschlagen seyn, und die von der Regierung vor-

geschriebenen Prüfungen bestanden haben werden, mit Vorhalt der Genehmigung des Direktoriums.

2) Die Klagen gegen die Lehrer sollen unmittelbar vor den Erziehungsrath gebracht werden.

3) Wenn der Erziehungsrath findet, daß sie Grund haben, so wird er sie vor die Verwaltungskammer bringen, welche nach Maaßgabe der Umstände die Einstellung oder selbst die Absetzung verfügen kann.

4) Die Regierung wird in jedem Kanton einen Professor ernennen, der beauftragt sey, tüchtige Lehrer zu bilden.

5) Die Regierung wird auf die vorläufigen Berichte des Erziehungsrathes und der Verwaltungskammer hin, den Betrag der Einkünfte für jedem Lehrer bestimmen.

Die Gemeinden werden jedem Lehrer die nöthige Wohnung verschaffen, und auf dem Lande noch einen Gemüsegarten dazu anweisen.

Die Municipalitäten sollen dafür sorgen, daß die Lehrer mit dem zur Schule erforderlichen Brennholz versehen werden.

6) Denjenigen, welche das Alter von 65 Jahren werden erreicht und ihre Pflichten als Lehrer getreu erfüllt haben, soll eine Pension erteilt werden, welche ihr Alter vor Mangel sichern wird.

Sie kann nicht den bisherigen Gehalt ihrer Lehrerbefoldung übersteigen, aber sie darf nicht weniger als die Hälfte desselben betragen.

Das Vollziehungsdirektorium wird sie auf den Vortrag der Verwaltungskammer hin bestimmen.

7) Die jungen Bürger, welche sich in den Primarschulen auszeichnen, und von ihren Eltern oder Vormündern für einen Stand bestimmt sind, welcher ausgebreitete Kenntnisse erfordert, denen aber die Hilfsmittel zur Fortsetzung ihrer Studien mangeln, sollen in den obern Schulen auf Kosten der Nation unterhalten werden. Sie führen den Namen von Freischülern oder Zöglingen des Vaterlandes.

8) Der Distriktsaufseher kann dem Erziehungsrathe einen ausgezeichneten Schüler vorschlagen, um in die Zahl der Zöglinge des Vaterlandes aufgenommen zu werden.

Die Eigenschaften, die Erwählungsart, die Rechte und Pflichten dieser Zöglinge des Vaterlandes werden durch die Regierung ausführlicher bestimmt werden.

9) Es kann nicht mehr als einer jährlich, auf eine Volksmenge von 20,000 Einwohnern, ernannt werden.

Nach Vollendung ihrer Studien hören die Zöglinge des Vaterlandes auf, desselben Unterstützung zu genießen.

### Dritter Titel.

Gegenstände und Methode des Unterrichts in den Schulen.

1) In den untern Bürgerschulen soll das Lesen,

Sprechen und Schreiben nach den Regeln der Muttersprache gelehrt werden; man wird darin die Anfangsgründe der Rechenkunst, der Geographie, der Vaterlandsgeschichte vortragen und den ersten Unterricht in der Moral erteilen; die Staatsverfassung wird darin nicht weniger als die Gesetze erklärt werden, deren Kenntniß allen Bürgerklassen unentbehrlich ist.

Ein Elementarbuch, welches die für den Menschen nützlichsten Begriffe enthält, wird auf Veranlassung der Regierung verfaßt werden; es wird den Schülern zur Übung ihres Gedächtnisses dienen, und ihre Aufmerksamkeit auf Gegenstände lenken, welche zugleich ihren Bedürfnissen und ihrer Fassungskraft angemessen sind.

Der Religionsunterricht soll demjenigen Geistlichen anvertraut werden, welcher in den Gemeinden, worin die Schulen sich befinden, das Vertrauen der Ältern und Vormünder der Schüler vorzüglich besitzt.

2) Die Schüler sollen nach ihrem Alter und nach ihren Fähigkeiten in drei Classen abgetheilt werden.

3) Die Verfahrungsart und die Regeln, nach welchen diese Abtheilung und die Beförderung der Schüler von einer Classe in die andere geschehen soll, wird von der Regierung bestimmt werden. Sie wird unverrückt darauf sehen, daß der Unterricht dem Gange der Natur angepaßt und so eingerichtet werde, daß die Aufmerksamkeit des Schülers, auf die Begriffe, die ihm beigebracht werden sollen, nur nach und nach und nach Maaßgabe seines Fassungsvermögens geleitet werde.

4) Die Schüler können nicht eher von einer Classe in die andere befördert werden, als wenn sie in einer Prüfung bewiesen haben, daß sie die Kenntnisse besitzen, welche der Gegenstand des Unterrichts der Classe waren, aus welcher sie heraus zu treten wünschen.

5) Das Direktorium ist bevollmächtigt, dem Elementarunterricht in dem Verhältnisse, in welchem sich die Hilfsmittel desselben vermehren, in den Schulen der Gemeinden, welche bessere Lehrer und mehr Hilfsquellen besitzen, eine grössere Ausdehnung zu geben. Er darf sich alsdann über die Garantie, die Feldmessung, die Zeichnungskunst, die in Helvetien gebräuchlichen Sprachen, die Land- und Hauswirthschaft, die nützlichsten Handwerker und Gewerbe, und über die Buchhaltung verbreiten. Es kann noch einige Belehrung über die Einrichtungen des menschlichen Körpers und die wichtigsten Gesundheitsregeln hizu kommen.

6) In den Gemeinden, welche die Hilfsmittel dazu haben, sollen die Schüler in denjenigen Leibesübungen unterrichtet werden, welche Gesundheit, Stärke und Gewandtheit des Körpers am meisten befördern.

7) Da wo Lokalumstände es erfordern und die Mittel es gestatten, sollen Industrie- oder Erwerbsschulen errichtet werden.

Die Erziehungsräthe sind beauftragt, ihre Errichtung an den Orten, wo sie statt haben kann, vorzubereiten und zu beschleunigen, und den Erfolg ihrer Versuche öffentlich bekannt zu machen, um die Nachahmung zu erregen.

8) Dem Geistlichen der Gemeinde soll der Religionsunterricht übertragen seyn.

9) Die Vertheilung der Arbeiten so wie die Folge der Lehrstunden sollen durch den Minister der Wissenschaften, nachdem er das Befinden der Regierungsräthe eingezogen haben wird, den hier aufgestellten Grundsätzen gemäß bestimmt werden.

Er wird trachten den Unterricht zu vereinfachen, und demselben zugleich moralisch die Vorzüge der Gründlichkeit und Vollständigkeit zu verschaffen, und ihn zum Beförderungsmittel der Moralität und des Gemeinnsinns zu machen, ohne jedoch den Arbeiten des Feldbaues, der Gewerbe und Künste an welchen die Jugend Antheil nehmen muß, zu nahe zu treten.

## Vierter Titel.

### Vollziehungsmittel und Aufsicht.

#### I. Lokal der Schulen.

1) Da wo nach Verhältniß der Volksmenge eine Schule errichtet werden soll, werden die Municipalitäten des Bezirks ein zu ihrem Zwecke taugliches Local anzuweisen.

#### II. Die Dauer der Schulen.

Auf dem Lande soll der Lehrer gehalten seyn täglich sechs Stunden im Winter, und im Sommer vier Stunden Unterricht zu geben.

In großen Gemeinden soll er das ganze Jahr durch zu sechs Stunden Unterricht verpflichtet seyn.

Das Direktorium wird den Zeitpunkt und die Dauer der Vakanzien oder des Urlaubs nach dem Lokalamstände, und nach eingezogenem Bericht des Erziehungs Rathes bestimmen.

#### Polizei und Verwaltung der Schulen.

Der Bezirksaufseher wird zu unvorhergesehenen Zeiten viermal des Jahres die in seinem Bezirk liegenden Schulen besuchen.

Er soll sich alle Monate Tabellen von den Fortschritten und dem Verrathen der Schüler einfordern lassen, und dieselben alle Viertelsjahre für den Erziehungs Rath in eine Uebersicht bringen.

V. Er kann sich mit Bewilligung der Erziehungsräthe in jeder Gemeinde einen fähigen Bürger beordnen, um in seinem Namen die Schulen zu besuchen und die Aufsicht darüber zu führen.

VI. Das Direktorium wird am Ende des Jahres den gesetzgebenden Räten einen Bericht über den Zustand der Schulen, und die Mittel und Hindernisse der Bervollkommnung des öffentlichen Unterrichts vorlegen.

VII. Die Reisekosten und andere durch die Verrichtungen eines Schulausschreibers veranlaßte Auslagen, sollen den Distriktsaufsehern durch die Verwaltungskammern ersetzt werden.

VIII. Es wird auf Befehl der Regierung eine ausführliche Polizei und Disciplinarordnung für die Primarschulen abgefaßt werden, welche auf den in diesem Gesetz aufgestellten Grundsätzen beruhen wird.

IX. Die Schüler sollen nicht in die Primarschulen aufgenommen werden, bevor sie das sechste Jahr zurückgelegt haben.

X. Sie können nicht von einer Klasse in die andere befördert werden, wenn sie nicht vorher in einer öffentlichen Prüfung bewiesen, daß sie den Grad von Fähigkeit erreicht haben, welcher erfordert wird, um den Unterricht in der oberen Klasse mit Erfolg zu benutzen. Sie sollen gehalten seyn, die dritte Klasse so lange zu besuchen, bis es sich ergibt, daß sie die Stufe von Geschicklichkeit erreicht haben, zu welcher sie in dieser Abtheilung des Elementarunterrichts gelangen sollen.

Die jungen Bürger welche die Schulen nicht besuchen haben, können sich prüfen lassen, und sollen angesehen werden als ob sie den Schulunterricht genossen hätten, wenn es anerkannt ist, daß sie den erforderlichen Grad von Fähigkeit erreicht haben, um auf das Verzeichniß der Schüler einer obern Klasse gesetzt zu werden.

XI. Den Schülern, welche entweder durch regelmäßige Benutzung des Unterrichts durch alle seine Stufen, oder durch Erprobung ihrer Fähigkeit in den öffentlichen Prüfungen, die Forderungen des Gesetzes erfüllt haben, soll auf Verlangen des Schulausschreibers in dem Distrikt, in welchem sie unterrichtet wurden, von dem Erziehungs Rath, ein Studienbrief ausfertigt werden, welchen sie von dem zehnten Jahre an nach der Einführung des gegenwärtigen Plans über den öffentlichen Unterricht jedesmal vorzeigen müssen, so oft sie eine Stelle verlangen, deren Besetzung von dem Direktorium oder irgend einem Zweig der vollziehenden Gewalt abhängt.

XII. Der Erziehungs Rath soll für jeden Distrikt einen Arzt bestimmen, welcher sich in jeder der vier Jahreszeiten in die Primarschulen des Bezirkes versetze, um sowohl die Schüler als die Schulgebäude zu untersuchen, und die allgemeinen und besondern diätetischen Regeln anzugeben, deren Befolgung nothwendig oder nützlich seyn möchte.

XIII. Es sollen alle Jahre, in Gegenwart des Volks, und an einem Feste, zu welchem soviel Gemeinden und Schulen, als ihre Entfernung zuläßt zusammenkommen, Prämien oder Ehrensperrnige zur Aufmunterung der Schüler ausgetheilt werden.

Der Statthalter, die Unterstatthalter, und andere Beamten des Bezirkes sollen demselben bewohnen. Der erste dieser Beamten, zufolge der Verfassung



mäßigen Ordnung, soll an diesem Fest den Vorkis führen, und im Namen der Nation die Preise austheilen.

XIV. Das Vollziehungsdirektorium ist bevollmächtigt, die Realisirung derjenigen Theile dieses Gesetzes zu verschieben, deren Vollziehung in diesem Augenblicke allzugroßen Hindernissen ausgesetzt wäre. Es wird demnach die Verfügungen desselben, in den verschiedenen Gemeinden Helvetiens allmählig und stufenweise oder zugleich und auf einmal in Ausführung bringen, je nachdem die Bedürfnisse und Hülfquellen derselben beschaffen sind, und überhaupt dem Unterrichte in jedem Orte alle die Ausdehnung und Entwiklung verschaffen, welche die Lokalumstände gestatten.

### Gesetzgebung.

Senat, 7. November.

(Fortsetzung.)

Der Beschluß, welcher erklärt, daß das helvetische Postwesen unter Verwaltung (Regie) gebracht werden soll, wird verlesen; er ist mit Dringlichkeit begleitet.

Zäslin begreift nicht, warum der große Rath den gegenwärtigen, so wichtigen Beschluß mit Dringlichkeit begleitet hat. Muret glaubt, die Dringlichkeit könne immer angenommen und die nöthige Untersuchung der wichtigen Frage darum nicht versäumt werden; er will den Beschluß an eine Kommission weisen. Usteri ist gleicher Meinung; dennoch wünscht er sehr, der große Rath möchte künftig Beschlüsse, mit denen er und seine Kommissionen sich Wochen und Monate durch beschäftigt haben, nicht urgent erklären; sondern die Dringlichkeitsform nur bei wahrhaft dringenden, und von beiden Räthen als solche zu behandelnden Gegenstände anwenden; der Senat wird sich freilich durch eine solche verlangte Eile, nie zu solcher verleiten lassen, und also auch hier eine Kommission wählen. Fornerod stimmt Usteris allgemeiner Bemerkung bei, und glaubt der zu ernennenden Kommission müsse wenigstens ein Monat Zeit eingeräumt werden, um die bisherige Postverwaltung genau untersuchen zu können. Crauer stimmt für die Kommission und daß für die übrigen Mitglieder der Beschluß aufs Bureau gelegt werde. Dieß wird beschlossen, und eine Kommission aus 5 Gliedern soll ernannt werden.

Kubli bemerkt, die Erfahrung zeige daß bei Erwählung der Kommissionen durch Stimmezettel, immer die gleichen Glieder gewählt werden; er würde also vorziehen, daß, wie das auch im großen Rath gewöhnlich, der Präsident die Kommission ernennen möchte.

Crauer will hierüber in jedem einzelnen Fall entscheiden lassen. Laflechere will im gegenwärtigen

Fall das Reglement beobachten. Muret will ebenfalls beim Reglement bleiben, besonders auch um des Präsidenten selbst willen, da man sich schon erlaubt hat, die Wahl von Kommissionen, die derselbe ernannt hatte, zu tadeln; wählt der Senat selbst, so wird dieses nicht geschehen.

Auf gewohnte Weise werden in die Kommission gewählt: Zäslin, Dolder, Fornerod, Meyer v. Arau und Bay. Sie soll in 8 Tagen berichten.

Ein Beschluß, der dem Kriegsminister 20,000 Franken bewilligt, wird dringend erklärt und angenommen.

Die Senatsitzungen vom 9, 10 und 11ten Nov. sind bereits geliefert.

### Vollziehungsdirektorium.

#### Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Ermägend, daß die unregelmäßige Zusammenberufung der Gemeindeversammlungen, welche ohne eine vorläufige Regel und ohne Wissen der öffentlichen Beamten geschahen, in einigen Gemeinden Helvetiens zu Unannehmlichkeiten Anlaß gaben, welchen nöthwendig vorgebeugt werden muß —

Ermägend, daß die beschworen zu treffenden Anstalten so dringend sind, daß sie nicht wohl aufgeschoben werden können, bis ein allgemeines Gesetz über die Einrichtung der Municipalitäten herausgegeben wird —

#### Beschließt:

1) Es sollen keine Gemeindeversammlungen gehalten werden können, ohne erhaltene Bewilligung des Unterstatthalters des Distrikts, um welche Erlaubniß er durch den Nationalagenten angesucht werden soll, der Kraft seines Amtes schuldig ist, derselben beizuwohnen.

2) Diese Verordnung soll gedruckt werden, und so lange in Kraft verbleiben, bis ein Gesetz über die Einrichtung der Municipalität herausgegeben wird.

Also beschlossen in Luzern den siebzehnten November 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
L a h a r y e.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.,  
M o u s s o n.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen:

Der Minister der Justiz und Polizei,  
Fr. Bern. Meyer.